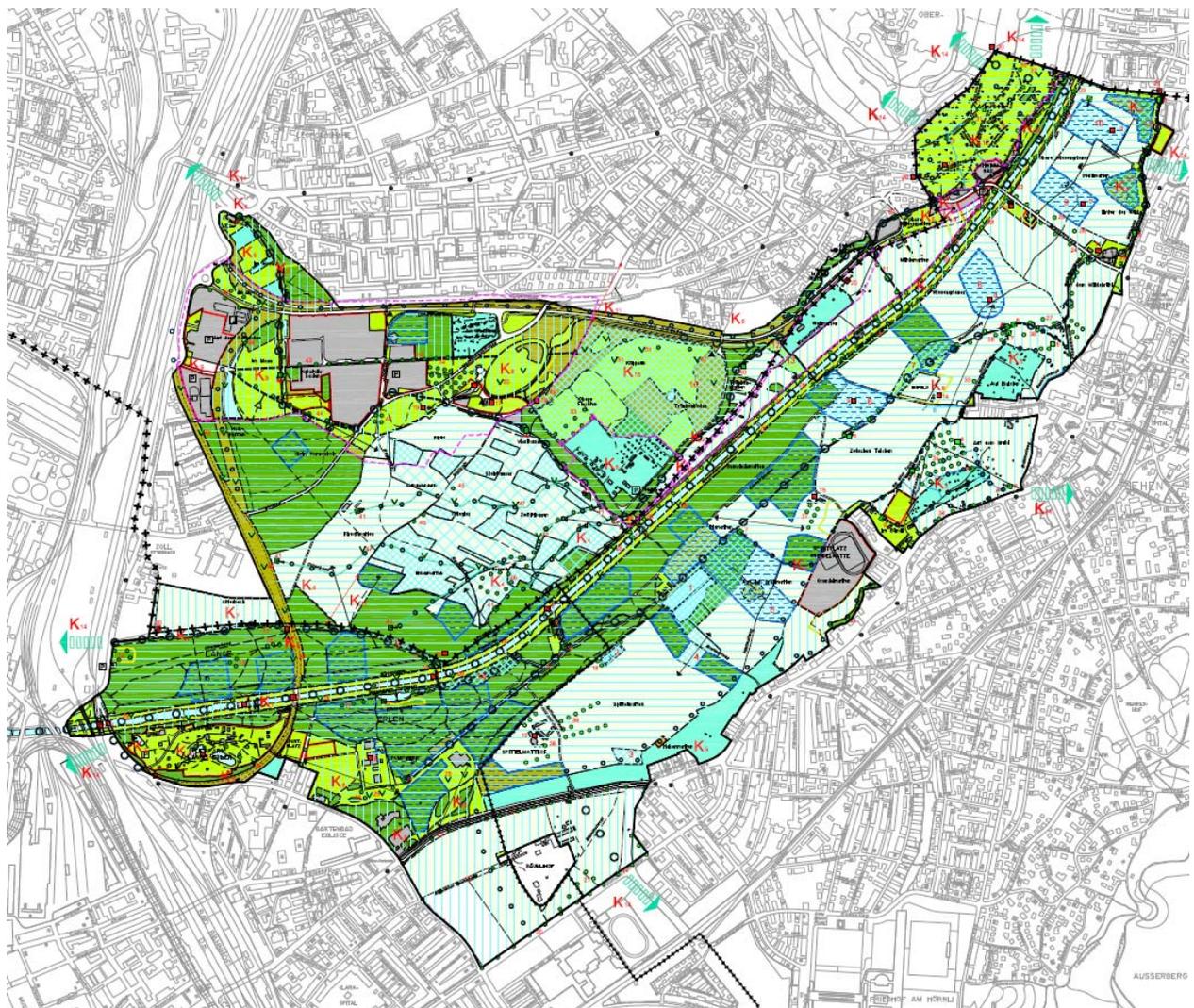


Landschaftspark Wiese

Landschaftsrichtplan *Landschaftsentwicklungsplan*



Inhalt	Seite
Einleitung	3
A. Allgemeines	
Verbindlichkeit des Landschaftsrichtplanes/ <i>-entwicklungsplanes</i>	4
1. Funktion	4
2. Rechtsnatur	4
3. Konkretisierungsgrad	5
4. Zeitliches Planziel	5
B. Bericht	
1. Aufgabenstellung	6
2. Bedeutung und Inhalte	8
3. Festlegungen der Gebietskategorien, Ziele und Umsetzung	10
4. Koordinationsaufgaben	22
5. Listen der Naturschutzflächen und Schutzobjekte	25
6. Zulässige Erholungsnutzungen in den Gebietskategorien (Aktivitäten, neue Anlagen und Bauten)	29
7. Kurze Umschreibung der Gebietskategorien	31
C. Beschlüsse	32
D. Karte Landschaftsrichtplan / <i>Landschaftsentwicklungsplan</i>	

Kontaktadresse:

Planungsamt Basel-Stadt
Rittergasse 4
4001 Basel
++41 (0) 61 267 92 25

Bearbeitung:
Martin Schwarze
Monika Egli
Daniel Keller

Stadt Weil am Rhein, Kanton Basel-Stadt und Gemeinde Riehen Landschaftsrichtplan/-entwicklungsplan Landschaftspark Wiese

Einleitung

Der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein, der Regierungsrat Basel-Stadt und der Gemeinderat von Riehen freuen sich, für den rund 600 ha umfassenden, gemeinsamen und grenzüberschreitenden Landschaftsraum des Wiese-Gebietes, den "Landschaftspark Wiese", einen Landschaftsrichtplan / -entwicklungsplan vorzulegen.

Der Plan entstand in Zusammenarbeit der Stadt Weil am Rhein mit dem Kanton Basel-Stadt und der Gemeinde Riehen. Ausgelöst wurde er sowohl durch die Vorbereitung der Landesgartenschau Grün 99, mit deren Realisierung Veränderungen in ökologischer, erholungsbezogener und baulicher Hinsicht eingeleitet wurden, als auch aufgrund eines politischen Vorstosses in Basel-Stadt (Anzug Ritter und Konsorten), der naturbezogene und nachhaltige Verbesserungen im Wiese-Gebiet fordert.

In der Planung waren verschiedene Interessen zu vereinen: Gewährleistung von Trinkwassergewinnung und Grundwasserschutz, Sicherung von standortstypischer Flora und Fauna, land- und waldwirtschaftliche Anliegen sowie Renaturierungs- und Revitalisierungsbestrebungen. Die Naturschutzkonzepte des Kantons Basel-Stadt und der Gemeinde Riehen bezeichnen den Landschaftsraum Lange Erlen als Vorranggebiet für Naturschutzaktivitäten; im Flächennutzungs- und im Landschaftsplan der Stadt Weil am Rhein werden der Entwicklung für Ziele der Ökologie und der Freizeit ebenfalls Vorrang eingeräumt. Die Raumnutzungskarte des Landkreises Lörrach weist den Weiler Teil als übergeordnete Grünzäsur aus. Naturschutz und Freizeittaktivitäten sind in diesem abwechslungsreichen Lebensraum vereinbar zu integrieren.

Die Planung verlief in verschiedenen Phasen. Zuerst wurden 'Leitideen' ausgearbeitet, die 1998 als Grundlage einer Vernehmlassung - unter Einbezug von Verwaltungsstellen und Naturschutzorganisationen – dienten. Dann wurde im Sommer / Herbst 1999 der 1. Entwurf des Planes wiederum in eine breit abgestützte Vernehmlassung gegeben. Die Ergebnisse dieser Vernehmlassung wurden im Auswertungsbericht Oktober 1999 zusammengefasst.

Nach mehreren Ausstellungen im Rahmen der G 99 in Weil am Rhein (August 1999), in Riehen (September 1999), an den Waldtagen in den Langen Erlen (Oktober 1999) sowie im Lichthof des Baudepartementes (November / Dezember 1999), wo die BesucherInnen jeweils die Möglichkeit hatten, sich zu dem Entwurf zu äussern, wurde die öffentliche Planaufgabe im Sommer 2000 durchgeführt. Die Stellungnahmen wurden wiederum ausgewertet.

Wir sind überzeugt, dass mit der vorliegenden gemeinsamen Planung die nötigen Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung dieses wertvollen und vielfältigen Landschafts- und Erholungsraumes eingeleitet werden können.

Stadt Weil am Rhein, Kanton Basel-Stadt und Gemeinde Riehen Landschaftsrichtplan/-entwicklungsplan Landschaftspark Wiese

A. Allgemeines

Der Landschaftsrichtplan / *-entwicklungsplan* besteht aus einem Bericht sowie aus dem Plan im Massstab 1 : 5'000, der dem Bericht verkleinert beigeheftet ist.

Als Bestandteile gelten auch die im Hochbau- und Planungsamt des Kantons Basel-Stadt (HPA-P) deponierten Auswertungsberichte der Vernehmlassung 1999 und der öffentlichen Mitwirkung / *öffentlichen Auslegung* 2000, der Grundlagenplan (M 1: 5'000) mit dem aktuellen Stand der Nutzungen und der geltenden rechtlichen Festlegungen sowie die revidierten 'Leitideen', Stand Mai 1999. Diese Dokumente sind einsehbar.

Verbindlichkeit des Landschaftsrichtplanes / -entwicklungsplanes

1. Funktion

Der Landschaftsrichtplan / *-entwicklungsplan* erfüllt die Funktion eines Leitplanes in einem Teilgebiet der Stadt Weil am Rhein, des Kantons Basel-Stadt sowie der Gemeinde Riehen. Er besteht aus konzeptionellen und programmatischen Inhalten. Er entwickelt mittel- bis langfristig raumplanerische Ziele und die zu ergreifenden Massnahmen samt den erwarteten Wirkungen. Sein Ziel besteht in der Umsetzung richtungsweisender Massnahmen zur Lebensfähigkeit des Wiese-Gebietes.

2. Rechtsnatur

Für die **Stadt Weil am Rhein**:

Der *Landschaftsentwicklungsplan* Landschaftspark Wiese versteht sich als Konkretisierung des Landschaftsplanes der Stadt Weil am Rhein aus dem Jahr 1993.

Um die notwendige Verbindlichkeit der Planung zu erreichen, sollen die Planungsinhalte in den Flächennutzungsplan überführt, gegebenenfalls Bebauungspläne ergänzt, geändert oder neu aufgestellt und - so notwendig - Umlegungsbeschlüsse gefasst werden. Dabei kann zur Verbesserung des Gesamtkonzeptes in begründeten Ausnahmefällen vom genehmigten Entwicklungsplan abgewichen werden.

Zusätzliche Bedeutung erlangt die Planung auch dadurch, dass verschiedene Realisierungsmassnahmen vorgesehen sind.

Für den **Kanton Basel-Stadt**:

Der Landschaftsrichtplan ist eine interne Weisung des Regierungsrates an die kantonale Verwaltung; gebunden wird durch diesen Richtplan die dem Regierungsrat unterstellte Verwaltung.

Anders als für das staatliche Eigentum besteht eine Verbindlichkeit des Landschaftsrichtplans für das private Eigentum nicht. Zur Durchsetzung der im Plan festgesetzten Ziele und Massnahmen bedarf es der gesetzlich vorgesehenen grundeigentumsverbindlichen Erlasse und Beschlüsse (Umzonungen, Bau- und Strassenlinienbeschlüsse, Bebauungspläne, Kreditbeschlüsse für Massnahmen der öffentlichen Hand usw.).

Für die **Gemeinde Riehen**:

Der Landschaftsrichtplan ist eine interne Weisung des Gemeinderates an die Gemeindeverwaltung; gebunden wird durch diesen Richtplan die dem Gemeinderat unterstellte Verwaltung. Insbesondere sollen auf dem Gebiet der Gemeinde Riehen die Planinhalte zuerst in den kommunalen Richtplan und zu gegebener Zeit auf geeignete Weise in den Zonenplan überführt werden.

Anders als für das gemeindeeigene oder für das von der Gemeinde verwaltete Eigentum besteht eine Verbindlichkeit des Landschaftsrichtplanes für das private Eigentum nicht. Zur Umsetzung der im Plan festgesetzten Ziele und Massnahmen bedarf es der gesetzlich vorgesehenen grundeigentumsverbindlichen Erlasse und Beschlüsse (Umzonungen, Bau- und Strassenlinienbeschlüsse, Bebauungspläne, Kreditbeschlüsse für Massnahmen der öffentlichen Hand usw.).

3. Konkretisierungsgrad

Der Landschaftsrichtplan / *-entwicklungsplan* stellt einen gewünschten Zustand in einem mittleren Genauigkeitsgrad dar; er lässt hinsichtlich der zu treffenden Massnahmen Spielraum für künftige Entscheidungen.

4. Zeitliches Planziel

Die im Landschaftsrichtplan / *-entwicklungsplan* dargestellten Massnahmen sollen in einem Zeitraum von 10 bis 15 Jahren umgesetzt werden.

Stadt Weil am Rhein, Kanton Basel-Stadt und Gemeinde Riehen Landschaftsrichtplan/*-entwicklungsplan* Landschaftspark Wiese

B. Bericht

1. Aufgabenstellung

Das HPA-P hat zusammen mit der Abteilung Grünplanung der Stadt Weil am Rhein im Anschluss an die 'Leitideen Landschaftspark Wiese', Januar 1998, den Auftrag zur Erarbeitung des grenzübergreifenden Landschaftsrichtplans / *Landschaftsentwicklungsplans* erteilt. Dabei war den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Rechnung zu tragen.

Der Plan, die Festlegungen und die Koordinationsaufgaben wurden mit der Arbeitsgruppe, in der sowohl der Kanton Basel-Stadt, die Stadt Weil am Rhein, die Gemeinde Riehen, besonders betroffene Ämter und Betriebe sowie die Naturschutzorganisationen vertreten waren, schrittweise entwickelt.

Grundlage dieser Planung bilden die überarbeiteten Leitideen (Stand Mai 1999), die Beiträge der Amtsstellen im Rahmen der Vernehmlassungen, die Diskussionen an den Veranstaltungen mit den Verwaltungsstellen und Naturschutzorganisationen sowie mehrere Gespräche in Themengruppen.

Im Sommer 1999 wurde eine Vernehmlassung bei den Verwaltungsstellen und Schutzorganisationen durchgeführt. Die Antworten dieser Vernehmlassung wurden ausgewertet (Bericht Oktober 1999). Im Sommer 2000 erfolgte die öffentliche Planaufgabe / Auslegung (Bericht Oktober 2000). Die Arbeitsgruppe hat alle Anträge diskutiert. Gutgeheissene Anträge sind im Richt- bzw. Entwicklungsplan berücksichtigt.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Arbeitsgruppe Stand 2001

German Hug
Hochbau- und Planungsamt, Kanton Basel-Stadt (Vorsitz)
Franz L. Schmidli
Hochbau- und Planungsamt, Kanton Basel-Stadt (Koordinator)
Werner Aschwanden
Industrielle Werke Basel

Emanuel Trueb
Stadtgärtnerei und Friedhöfe, Kanton Basel-Stadt
Sonja Fahner
Naturschutzfachstelle, Kanton Basel-Stadt

Ueli Meier
Forstamt beider Basel

Klaus Eberhardt
Bürgermeister, Stadt Weil a. R.
Brigitte Majer
Abteilung Grünplanung, Stadt Weil a. R.
Sigrid Meineke
Naturschutzbeauftragte, Landkreis Lörrach, u. TRUZ

Dr. Martin Kolb
Ortsplaner Gemeinde Riehen
Jürg Schmid
Naturschutz, Gemeindeverwaltung Riehen

Thomas Schwarze
Pro Natura Basel
Dr. Jean-Pierre Biber
Ornithologische Gesellschaft Basel
Martin Schwarze
Hesse+Schwarze+Partner AG, Zürich (Bearbeiter)
Peter Wirz
Geschäftsführer Erlen-Verein

Arbeitsgruppe Stand 2012

Franz L. Schmidli
Planungsamt Basel-Stadt (Vorsitz)
Silvan Aemisegger
Planungsamt Basel-Stadt (Koordination)
Sascha Pfändler
Industrielle Werke Basel
Patrick Gasser*
Industrielle Werke Basel
Dr. Michael Zemp
Stadtgärtnerei Basel-Stadt

Rudolf Bossert
Wasserbau, Tiefbauamt Basel-Stadt
Guido Bader
Amt für Wald beider Basel
Markus Sommer*
Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt
Mirica Scarselli*
Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt
Christoph Huber
Bürgermeister der Stadt Weil am Rhein
Peter Sepp
Abt. Grünplanung Stadt Weil am Rhein
Dr. Astrid Deek
TRUZ Weil am Rhein
Hanspeter Strübin*
Wasserverband südl. Markgräflerland
Gabriela Puls
Ortsplanung Gemeinde Riehen
Salome Leugger
Fachstelle Umwelt Gemeinde Riehen
Astrid Loquai*
Fachbereich Stadtentwicklung Stadt Lörrach
Britta Staub-Abt*
Stadtplanung Stadt Lörrach
Thomas Schwarze
Pro Natura Basel
Dr. Jean-Pierre Biber
Ornithologische Gesellschaft Basel

* Mitglied ohne Stimmrecht

2. Bedeutung und Inhalte

Text und Pläne

Der Richtplan/*Entwicklungsplan* besteht aus einem Textteil - mit den gebietsbezogenen Zielen, Massnahmen und den Koordinationsaufgaben - sowie aus der Richtplan-Karte (Original-Massstab 1 : 5'000), die zeigt, wo diese Massnahmen räumlich angeordnet sind.

Der Richtplan/*Entwicklungsplan* ist ein Koordinationsinstrument.

Er setzt zentrale Inhalte der 'Leitideen' und weitere raumwirksame Sachverhalte in behördenverbindliche Handlungsanweisungen um. Er enthält inhaltliche - allgemeine sowie flächige/objektbezogene - Festlegungen und Koordinationsaufgaben.

Der Plan enthält Ziele und Massnahmen, geht dabei aber nicht in die Einzelheiten.

Die Instrumente der weiteren Umsetzung

Die weitere Umsetzung erfolgt unter Massgabe der unter Kap. C beigelegten Beschlüsse und entsprechend der jeweiligen Gesetzgebung durch die zuständigen Behörden mit unterschiedlichen Instrumenten wie:

- Zonenplan, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Grünordnungsplan
- Verordnungen, Reglemente, Verfügungen
- Übergeordnete und lokale Inventare geschützter Natur- und Kulturobjekte/-denkmäler
- Sach- /Fachplanungen z.B. Waldentwicklungsplan, Forsteinrichtungswerk
- Naturschutz- und Landschaftskonzepte mit Massnahmen
- Verträge (Nutzungs- und Bewirtschaftungsverträge)
- Pflege-, Unterhalts-, Aufwertungs- und Gestaltungsmassnahmen
- Bauberatung, Baubewilligungen

Die Rechtsgrundlagen

Im Kanton Basel-Stadt und im Land Baden-Württemberg sind zahlreiche Rechtsgrundlagen landschaftsbestimmend. Nachstehend sind diejenigen der Landschaftsplanung aufgeführt:

Kanton Basel-Stadt

Verordnung betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, vom 22. Dezember 1981 (711.100)

- Richtplan **Teilplan** nach § 2 und 3

(ab 1.1.2001: analoge Verordnung auf der Basis des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999)

Gesetz und Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz vom 25. Januar 1995 bzw. vom 8. September 1998 (789.100 und 110)

Baden-Württemberg

Gesetz zum Schutz, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft vom 18. Dezember 1995 (Naturschutzgesetz)

- **Landschaftsplan** § 9

Inhalte

Der Textteil umschreibt die Festlegungen und Koordinationsaufgaben. Der Plan enthält zusätzlich Grundinformationen. Da die Planungsbegriffe, die rechtlichen Grundlagen und die Instrumente in beiden Ländern oft verschieden sind, erscheinen im Bericht jeweils beide Benennungen nebeneinander. Um den Plan nicht zu überfrachten, ist auf ihm nur die schweizerische Bezeichnung, diese aber *stellvertretend*, aufgeführt. Bezeichnungen: standard = Basel-Stadt bzw. Basel und Riehen; *kursiv* = *Weil a. R.*

Festlegungen

- Naturschutzfläche / *Naturschutzgebiet* siehe 3.1.
- Grundwasserschutzzone S1 / *Wasserschutzgebiet W I* siehe 3.2
- Landschaftsschutzgebiet / *Landschaftsschutzgebiet* siehe 3.3
- Landschaftsförderungsgebiet / *Landschaftsentwicklungsgebiet* siehe 3.4
- Aussichtspunkt, wichtige Sichtbeziehung siehe 3.3 und 3.4
- Korridor ökologischer Vernetzung siehe 3.5
- Natur-/Kulturobjekt / *Natur-/ Kulturdenkmal* siehe 3.6
- Fläche der Extensiverholung / *öffentliche Grünfläche, Grünanlage* siehe 3.7
- Gebiet für Familiengärten / *Sondergebiet Kleingarten* siehe 3.8
- Gebiet mit Baugebungsplan / *Sonderbauvorschriften* siehe 3.9 sowie 3.3 und 3.4
- Sportanlage, Fläche der Intensiverholung und übrige Bauten und Anlagen / *Fläche für Gemeinbedarf, sportliche Zwecke, Bauflächen Sondergebiet* siehe 3.10
- Tierparkareal Lange Erlen siehe 3.11
- Wegenetz: Fussweg, Wanderweg, Radweg, Reitweg, neue Wegverbindungen siehe 3.12
- Koordinationsaufgaben siehe Kapitel 4.

Grundinformationen

- Baugebiet/Einzelbaute / *Baufläche/-gebiet*
- Grünfläche / Grünanlage
- Landwirtschaftsgebiet (inkl. Fruchtfolgeflächen) / *Fläche für Landwirtschaft*
- Wald
- Gehölz (ohne Waldstatus)
- Gewässer
- Wegenetz sowie Parkplatz: Fussweg, Radweg, Reitweg (bestehendes Netz)
- Perimeter Landschaftspark Wiese
- Verbindung zu angrenzenden Landschaftsräumen
- Landesgrenze, Gemeindegrenze

Hinweise:

- Die Schutzgebietskategorien überlagern naturnahes 'Wildland', Wald, Kulturland und Gewässer.
- Die Bestimmungen der Grundwasserschutzzonen und *die wasserrechtlichen Festlegungen* sind vorausgesetzt. Im Landschaftsrichtplan / Landschaftsentwicklungsplan sind nur die engsten Schutzzonen enthalten; die engeren und die weiteren Grundwasserschutzzonen sind im Übersichtsplan 1999 dargestellt.
- Bezüglich der Erholungsaktivitäten, neuer Anlagen und Bauten siehe auch die Tabellen Kapitel 6.
- Zur Umschreibung der Gebietskategorien siehe Kapitel 7.

3. Festlegungen der Gebietskategorien, Ziele und Umsetzung

3.1 Naturschutzfläche / Naturschutzgebiet

Die zuständigen Behörden sichern die im Plan und in der Liste unter 5.1 dargestellten Naturschutzflächen und legen die nötigen Bestimmungen unter Berücksichtigung der nachstehenden Ziele verbindlich fest. Sie entwickeln Aufwertungsmassnahmen auch zusammen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern.

Ziele

- Erhalten und Aufwerten als Lebensraum-Kernbereich, besonders auch seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie -gemeinschaften
- Den jeweiligen Naturschutzzielen entsprechende Nutzung, Aufwertung und Pflege
- Beibehalten und Fördern der Magerwiesen und Feuchtstandorte in den Brunnenarealen und Wässerstellen
- Die Naturschutzflächen sind miteinander zu vernetzen (hierzu siehe 3.3 bis 3.5)
- Kein Ausbau von Erholungsnutzungen in den Naturschutzflächen, wo nötig Einschränkungen
- Freihalten von ziefremden Bauten und Anlagen; Ausnahmen für Wassergewinnungsanlagen
- Wiederinstandstellung - bei Bedarf auch Rückbau - und Ersatzpflicht in Lebensräumen geschützter Arten

Umsetzung

Basel-Stadt bzw. Basel und Riehen:

- Bezeichnen als Objekte in den kantonalen und kommunalen Schutzinventaren und -konzepten mit Umschreibung der anzustrebenden Massnahmen
- Bezeichnen als Schutz- und Schonzone in den Zonenplänen
- Erlass von Schutzbestimmungen, bei Bedarf Schutzverordnungen (Verbote, Pflichten)
- Bezeichnen als 'Vorranggebiet für Naturschutz' im Waldentwicklungsplan
- Regeln von Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen in Abstimmung mit Betriebsplänen und Vorgaben des Gewässerschutzes und der Waldbewirtschaftung

Weil am Rhein:

- Eintrag im Pflege- und Entwicklungskonzept
- Bezeichnen als Schutzgebiet oder -objekt im Flächennutzungsplan
- Erlass bzw. Anwenden der Schutzbestimmungen durch Naturschutzbehörde (Verbote, Pflichten); Umsetzen Pflege- und Entwicklungskonzept Hupfer-Kiesgrube Käppelin 1997
- Ausarbeiten und Umsetzen Pflege- und Entwicklungskonzept NSG Weilmattenwiesen

Koordinationsaufgabe K 15

3.2 Grundwasserschutzzone S1 / Wasserschutzgebiet W I

Die zuständigen Behörden erhalten die im Plan dargestellten Schutzzonen und ergänzen bei Bedarf die Bestimmungen unter Berücksichtigung der nachstehenden Ziele.

Hinweis: Im Landschaftsrichtplan / Landschaftsentwicklungsplan sind nur die engsten Schutzzonen (S1 und W1) enthalten.

Ziele

- Erhalten als Fassungs-, Schutz- und Versickerungsbereiche zum Schutz und zur Entnahme von Grundwasser. Einhalten der Bestimmungen des Gewässerschutzes
- Freihalten von Bauten und Anlagen; Ausnahmen für Wassergewinnungsanlagen
- Wiederinstandstellung oder Ersatzpflicht bei Zerstörung von Schutzobjekten

Umsetzung

Basel-Stadt bzw. Basel und Riehen:

- Grundwasserschutzzonenplan 1986
- Anpassen an neue Bestimmungen des Gewässerschutzes (GSchV 1998), sofern nötig

Weil am Rhein:

- Schutzgebietsplan und Wasserrechtliche Festlegungen (Rechtsverordnung der Grundwasserfassung Weil am Rhein vom 24.2.1992), Zone W 1 im Flächennutzungsplan 1996
- Anwenden der Bestimmungen der Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers 1992
- Inhaltliche Differenzierung der Schutz- und Pflegemassnahmen in Waldarealen auch im Forsteinrichtungswerk

3.3 Landschaftsschutzgebiet / *Landschaftsschutzgebiet*

Die zuständigen Behörden sichern die im Plan dargestellten Schutzgebiete und legen die nötigen Bestimmungen unter Berücksichtigung der nachstehenden Ziele verbindlich fest. Sie entwickeln Aufwertungsmassnahmen auch zusammen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern.

Ziele

- Erhalten und Fördern der Eigenart und Vielfalt als Lebens- und Landschaftsraum
- Erhalten und Wiederinstandstellen typischer Landschaftsbilder, naturnaher traditioneller Flächen und Strukturen, z.B. Wassergräben, Wässermatten und Magerwiesen
- Entwickeln auch neuer, zum Charakter der Wiese-Landschaft passender Landschaftselemente
- Weitere Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzungen
- Bewirtschaften des Kulturlandes gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzes, mit biologischen Anbaumethoden
- Fördern artenreicher, vielfältiger und naturgemässer Waldgesellschaften und auch historischer Betriebsformen wie Nieder- und Mittelwälder mit artenreicher Strauch- und Krautschicht und Fördern naturnaher Waldränder
- Keine weitere Ausweitung des Waldareals
- Restriktiver Ausbau extensiver Erholungsnutzungen - und nur, wenn ohne Widerspruch zum Schutz naturnaher Lebensräume
- Keine zielfremden neuen Bauten; Ausnahmen für Bauten und Anlagen der Wassergewinnung sowie der Land- und Waldbewirtschaftung
- Wiederinstandstellung, bei Bedarf auch Rückbau, und Ersatzpflicht bei Eingriffen in geschützte Biotope und in Lebensräume geschützter Arten

Umsetzung

Basel-Stadt bzw. Basel und Riehen:

- Bezeichnen als Schutz- und Schonzone, Landwirtschaftsgebiet, Wald oder Grünzone (Grünzone überlagert mit ökologischem Ausgleich) in den Zonenplänen; Anpassen der speziellen Bauvorschriften Nr. 82a, Im Schlipf
- Erlass von Schutzbestimmungen, bei Bedarf von Schutzverordnungen (Verbote, Pflichten)
- Bezeichnen als 'Vorranggebiet für Naturschutz' und inhaltliche Differenzierung im Waldentwicklungsplan
- Erweitern der ökologischen Ausgleichsflächen und Aufwertungsmassnahmen in Konzepten
- Regeln von Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen in Betriebsplänen und Verträgen und Anpassen der Nutzungen an neue Bestimmungen des Gewässerschutzes

Weil am Rhein:

- Eintrag im Pflege- und Entwicklungskonzept
- Bezeichnen als Landschaftsschutzgebiet oder Naturdenkmal im Flächennutzungsplan
- Inhaltliche Differenzierung der Nutzungen und Pflegemassnahmen in den Wäldern im Forsteinrichtungswerk, Überprüfung der Aufforstungsprojekte und Waldabgrenzungen
- Anwenden der Bestimmungen der Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers 1992
- Ausarbeiten und Umsetzen von Pflege- und Aufwertungsmassnahmen innerhalb der neuen und der bestehenden Landschaftsschutzgebiete
- Erlass von Schutzbestimmungen durch Naturschutzbehörde (Verbote, Pflichten)

3.4 Landschaftsförderungsgebiet / Landschaftsentwicklungsgebiet

Die zuständigen Behörden leiten bei sich bietender Gelegenheit für die im Plan dargestellten Gebiete die nötigen Aufwertungsmassnahmen unter Berücksichtigung der nachstehenden Ziele ein. Sie entwickeln die Massnahmen auch zusammen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern.

Ziel

- Aufwerten der Eigenart und Vielfalt als Landschafts- und Lebensraum vor allem durch Massnahmen des ökologischen Ausgleichs und des Gewässerschutzes
- Fördern der natürlichen Dynamik durch Neuanlage oder Wiederinstandstellung naturnaher flächiger und linearer Biotope
- Erhalten und Wiederinstandstellen typischer Landschaftsbilder naturnaher traditioneller Flächen und Strukturen z.B. Wiesenbäche, Wassermatten, Magerwiesen, Obstbaumgärten, artenreicher Nieder- und Mittelwälder sowie naturnaher Waldränder
- Entwickeln auch neuer zum Charakter der Wiese-Landschaft passender Landschaftselemente
- Keine neuen Bauten; Ausnahmen für Bauten und Anlagen der Wassergewinnung sowie der Land- und Waldbewirtschaftung
- Beschränkter Ausbau für Anlagen extensiver Erholungsnutzung
- Wiederinstandstellung, bei Bedarf Rückbau, und Ersatzpflicht bei Eingriffen in geschützte Biotope und in Lebensräume geschützter Arten

Umsetzung

Basel-Stadt bzw. Basel und Riehen:

- Bezeichnen als Schutz- und Schonzone, Landwirtschaftsgebiet, Wald oder Grünzone (Grünzone überlagert mit ökologischem Ausgleich) in den Zonenplänen
- Anpassen der speziellen Bauvorschriften Nr. 69, In den Weilmatten
- Erlass Schutzbestimmungen, ev. Verordnungen (Verbote, Pflichten)
- Bezeichnen als Aufwertungsgebiet und inhaltliche Differenzierung im Waldentwicklungsplan
- Erweitern der ökologischen Ausgleichsflächen und Aufwertungsmassnahmen in Konzepten
- Regeln von Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen in Betriebsplänen und Verträgen, Anpassen der Nutzungen an neue Bestimmungen des Gewässerschutzes

Weil am Rhein:

- Eintrag im Pflege- und Entwicklungskonzept
- Bezeichnen als Landwirtschaftsgebiet, Wald oder Grünanlage überlagert mit ökologischer Aufwertung im Flächennutzungsplan
- Inhaltliche Differenzierung von Nutzungen und Pflegemassnahmen im Forsteinrichtungswerk
- Regeln von Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen in Betriebsplänen und Verträgen
- Anwenden der Bestimmungen der Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers 1992, Anpassen der Nutzungen an Bestimmungen des Gewässerschutzes, Anpassen der Sonderbauvorschriften Weilmatten
- Ausarbeiten und Umsetzen von Pflege- und Aufwertungsmassnahmen in den Landschaftsentwicklungsgebieten ausserhalb der Grünanlagen
- Erlass von Schutzbestimmungen für Einzelobjekte durch Naturschutzbehörde (Verbote, Bewilligungspflichten)

3.5 Korridor ökologischer Vernetzung

Die zuständigen Behörden leiten bei sich bietender Gelegenheit für die im Plan dargestellten Vernetzungskorridore die nötigen Aufwertungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der nachstehenden Ziele ein. Sie entwickeln diese Massnahmen auch zusammen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern. Sie stellen die Verbindungen zu den angrenzenden Landschaftsräumen sicher.

Ziele

- Erhalten, Aufwerten und vermehrtes Verbinden der Lebensräume durch Massnahmen des ökologischen Ausgleichs, des Gewässerschutzes und des Naturschutzes
- Fördern der natürlichen Dynamik der Fliessgewässer durch Revitalisierung
- Wiederinstandstellung oder Neuanlage vor allem naturnaher, linearer und punktueller Biotope und Strukturen (als Korridore und Trittsteine)
- Überprüfen und Ergänzen der Bestimmungen bezüglich der Korridore in den Sonderbaugebieten
- Wiederinstandstellung, bei Bedarf auch Rückbau, und Ersatzpflicht bei Eingriffen in geschützte Biotope und in Lebensräume geschützter Arten

Umsetzung

Basel-Stadt bzw. Basel und Riehen:

- Bezeichnen als Objekte in den kantonalen und kommunalen Schutzinventaren und -konzepten mit Umschreibung der anzustrebenden Massnahmen
- Bezeichnen als Vernetzungskorridor und inhaltliche Differenzierung im Waldentwicklungsplan
- Regeln von Aufwertungs- und Pflegemassnahmen in Bewirtschaftungs- und Betriebsplänen und Verträgen
- Anpassen der Bestimmungen in Gebieten mit speziellen Bauvorschriften z.B. bezüglich Gewässerabstand und Revitalisierung
- Umgestaltungs- und Aufwertungsmaßnahmen als Einzelprojekte oder im Rahmen des Gewässerschutzes oder des Naturschutzes

Weil am Rhein:

- Eintragen im Pflege- und Entwicklungskonzept
- Bezeichnen als lineare Schutzobjekte im Flächennutzungsplan / Grünordnungsplänen
- Berücksichtigen der Korridore innerhalb Wälder im Forsteinrichtungswerk
- Regeln von Aufwertungs- und Pflegemassnahmen in Betriebsplänen und Verträgen
- Anpassen der Nutzungen an Bestimmungen des Gewässerschutzes
- Erlass von Schutzbestimmungen durch Naturschutzbehörde (Verbote, Bewilligungspflichten)

Hinweis: Hauptkorridore sind im Plan mit einem grösseren Kreissymbol bezeichnet.

Koordinationsaufgabe K 14

3.6 Natur-/Kulturobjekt / Natur-/Kulturdenkmal

Die zuständigen Behörden sichern die im Plan und in der Liste unter Kapitel 5.2 aufgeführten Objekte und legen die nötigen Bestimmungen unter Berücksichtigung der nachstehenden Ziele fest.

Ziele

- Erhalten und Pflegen als Fläche, Einzelobjekt oder Objektgruppe durch die zuständigen Behörden bzw. durch die jeweiligen Eigentümer
- Wiederinstandstellung, bei Bedarf auch Rückbau, z.B. bei Fliessgewässern mit Schleusen und Stellfallen oder Magerwiesensäumen, oder Ersatzpflicht bei Abgang oder Zerstörung;
- Beizug der zuständigen Behörden beim Entwickeln von Umgestaltungs- und Aufwertungsmassnahmen an den Objekten oder im Nahbereich dieser Objekte

Umsetzung

Basel-Stadt bzw. Basel und Riehen:

- Bezeichnen als Objekte in den kantonalen und kommunalen Schutzinventaren und -konzepten mit Umschreibung objektbezogener Schutz- und Pflegemassnahmen
- Erlass objektbezogener Bestimmungen (Verbote, Nutzungen usw.) bei Bedarf
- Bei Bedarf Regeln von Schutz- und Pflegemassnahmen in Verträgen

Weil am Rhein:

- Eintrag als Objekte im Pflege- und Entwicklungskonzept
- Bezeichnen als Natur- oder Kulturdenkmal im Flächennutzungsplan
- Erlass von objektbezogenen Bestimmungen (Verbote, Nutzungen usw.) bei Bedarf durch Natur- oder Denkmalschutzbehörde
- Bei Bedarf Regeln von Schutz- und Pflegemassnahmen in Verträgen

Hinweis: Magerstandorte wie magere Säume, Wiesen und Weiden sind im Plan mit einem besonderen Symbol bezeichnet.

3.7 Fläche der Extensiverholung / Grünanlage

Die zuständigen Behörden leiten bei sich bietender Gelegenheit für die im Plan dargestellten Flächen die nötigen Umnutzungen und Gestaltungsmaßnahmen ein unter Berücksichtigung der nachstehenden Ziele.

Ziele

- Erhalten und Aufwerten als naturnahe 'Landschaftsparkanlagen' und als allmendartig bewirtschaftete und extensiv nutzbare Erholungsräume (z.B. zum Lagern, Ballspielen, Picknicken), sofern diese Nutzungen mit dem allgemeinen Schutz in der Wiese-Landschaft, von Wald und Grundwasser vereinbar sind
- Wo nötig, Entwickeln und Umsetzen gebietsbezogener Aufwertungs- und Gestaltungsmaßnahmen
- Extensive, naturnahe Bewirtschaftung der Parkfläche, z.B. zur Förderung von Magerwiesen
- Wiederinstandstellung oder Ersatzpflicht bei Zerstörung von Schutzobjekten

Umsetzung

Basel-Stadt bzw. Basel und Riehen:

- Bezeichnen als Grünzone-Allmend oder Wald, überlagert mit ökologischem Ausgleich, in den Zonenplänen mit Regelung zulässiger und unzulässiger Nutzungen
- Bezeichnen und inhaltliche Differenzierung der 'Waldallmenden' im Waldentwicklungsplan
- Regeln oder Anpassen von Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen in Betriebsplänen und Verträgen; Anpassen an die neuen Bestimmungen des Gewässerschutzes

Weil am Rhein:

- Bezeichnen als öffentliche Grün- oder Parkanlage/-fläche im Flächennutzungsplan und in Bebauungs-/Grünordnungsplänen
- Ausarbeiten und Anwenden Pflegekonzept Parkanlagen
- Inhaltliche Differenzierung der Wälder bzgl. Erholungsnutzungen im Forsteinrichtungswerk
- Regeln oder Anpassen von Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen in Betriebsplänen und Verträgen, auch an Bestimmungen des Gewässerschutzes anpassen

Koordinationsaufgabe K 8

3.8 Gebiet für Familiengärten / Sondergebiet Kleingarten

Die zuständigen Behörden erhalten die im Plan dargestellten Gebiete, sorgen für die Einhaltung bestehender Bestimmungen und ergänzen die Bestimmungen bei Bedarf unter Berücksichtigung der nachstehenden Ziele in Zusammenarbeit mit den Trägervereinen.

Ziele

- Erhalten als Nutz- und Freizeitgärten im Rahmen der Familiengartenordnungen und der Gewässerschutzbestimmungen. Einhalten der Bestimmungen bzgl. Biozid und Dünger
- Bewirtschaften nach den Grundsätzen des biologischen Gartenbaus
- Vermehrte Vernetzung und Einpassung in umgebende Landschaft mit naturnahen Strukturen
- Vermehrte Beratungs- und Informationstätigkeit

Umsetzung

Basel-Stadt bzw. Basel und Riehen:

- Bezeichnen als Grünzone-Familiengärten in den Zonenplänen mit Regelung zulässiger und unzulässiger Nutzungen
- Durchsetzen der Familiengartenordnung 1996
- Umsetzen Konzept 'Biologisch gärtnern in Basels Familiengärten' 1994
- Anpassen von Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen in Verträgen, Anpassen der Nutzungen an neue Bestimmungen des Gewässerschutzes

Weil am Rhein:

- Bezeichnen als Sondergebiet bzw. öffentliche Dauerkleingartenzone im Flächennutzungsplan und in Bebauungs-/Grünordnungsplänen
- Ausarbeiten von Dauerkleingartenordnungen für die Gebiete Moos und G 99/Hupfergrube durch Behörde und Festsetzen entsprechender Bestimmungen
- Überprüfen von Bestimmungen und Abgrenzungen im Kleingartenareal/Sondernutzungsgebiet Helderain, Anpassen Bestimmungen
- Regeln von Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen in Verträgen, Anpassen der Nutzungen an Bestimmungen des Gewässerschutzes

Koordinationsaufgabe K 5

3.9 Gebiet mit Bebauungsplan / Sonderbauvorschriften

Die zuständigen Behörden überprüfen die bestehenden Gebietsabgrenzungen und Bestimmungen und ergänzen sie bei Bedarf unter Berücksichtigung der nachstehenden Ziele.

Ziele

- Bebauungsdichte auf heutiges Mass begrenzen, bei Bedarf Rückbau und Anpassen der Gebietsabgrenzungen
- Abstimmen der Vorschriften mit den überlagernden Zielen des Landschaftsschutzgebietes bzw. Landschaftsförderungsgebietes und der Grünzäsur
- Erhalten und Aufwerten der naturnahen Lebensräume, insbesondere seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie der naturnahen Kleinstrukturen und Vernetzungselemente
- Bewirtschaften nach Grundsätzen des biologischen Gartenbaus, Fördern naturnaher Anbauweisen und Umgebungsgestaltung
- Einhalten der Gewässerschutzbestimmungen bzgl. Biozid und Dünger
- Wiederinstandstellung und Ersatzpflicht bei Eingriffen in geschützte Biotope und in Lebensräume geschützter Arten

Umsetzung

Riehen:

- Bezeichnen als Grünzonen - mit Hinweis auf die Überlagerung mit speziellen Bauvorschriften - im kommunalen Zonenplan; Neuregelung der zulässigen und unzulässigen Nutzungen
- Anpassen Bestimmungen und Abgrenzungen der Gebiete Weilmatten und Schlipf
- Regeln von Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen für Kleinstrukturen und Korridore in Verträgen
- Anwenden der neuen Bestimmungen des Grundwasserschutzes

Weil am Rhein:

- Bezeichnen als Sondergebiet (Erholung) im Flächennutzungsplan und in Bebauungs-/ Grünordnungsplänen
- Überprüfen von Bestimmungen und Abgrenzungen Hellerain, Anpassen Bestimmungen
- Abstimmen mit der Grünzäsur nach Raumnutzungskarte Landkreis Lörrach 1997
- Überprüfen Nutzungen, Bestimmungen und Abgrenzungen entlang Weilmühleleichen im Grenzgebiet Weilmatte
- Regeln von Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen für Kleinstrukturen und Korridore in Verträgen
- Anwenden der Bestimmungen des Gewässerschutzes

Koordinationsaufgabe K 12

3.10 Sportanlage, Fläche der Intensiverholung, Übrige Bauten und Anlagen *Fläche für Gemeinbedarf, sportliche Zwecke, Bauflächen Sondergebiet*

Die zuständigen Behörden erhalten die im Plan dargestellten Gebiete, sorgen für die Einhaltung bestehender Bestimmungen und ergänzen die Bestimmungen bei Bedarf unter Berücksichtigung der nachstehenden Ziele in Zusammenarbeit mit den Trägervereinen.

Ziele

- Erhalten und Aufwerten als Naherholungsgebiet mit Nutzungen der intensiven Erholung wie Sportanlagen, Freibäder oder Parkplätze
- Erhalten und Aufwerten noch bestehender naturnaher Strukturen
- Vermeiden einer weiteren baulichen Verdichtung
- Bei Neu- und Umbauten qualitativ gut abgestimmte Umgebungsgestaltung, landschaftliche Einpassung und Sichern der Korridore der Vernetzung
- Wiederinstandstellung und Ersatzpflicht bei Eingriffen in geschützte Biotope und in Lebensräume geschützter Arten

Umsetzung

Basel-Stadt bzw. Basel und Riehen:

- Bezeichnen als Zone für öffentliche Bauten und Anlagen oder als andere Zone, je nach Nutzung und Ausbaugrad, sowie Festlegen entsprechender Bestimmungen für die Umgebungsgestaltung in der Nutzungsplanung
- Anwenden der Bestimmungen des Gewässerschutzes

Weil am Rhein:

- Bezeichnen als Sondergebiete (Sportplatz, Freibad, Parkplatz usw.) oder Sondergebiet (Baufläche) im Flächennutzungsplan und in Bebauungs-/Grünordnungsplänen, je nach Ausbaugrad, sowie Festlegen entsprechender Bestimmungen der Umgebungsgestaltung
- Anwenden der Bestimmungen des Gewässerschutzes

3.11 Tierparkareal Lange Erlen

Die zuständigen Behörden erhalten das im Plan dargestellte Tierparkareal und sorgen für die Einhaltung der bestehenden Bestimmungen. Sie erarbeiten mit dem Trägerverein ein Konzept unter Berücksichtigung der nachstehenden Ziele. Auf der Basis des Konzeptes ergänzen die Behörden die Bestimmungen.

Ziele

- Erhalten und Aufwerten als Tierpark und gleichzeitig als Naherholungsgebiet und Parklandschaft mit Bauten und Anlagen für Tierhaltung, Spiel und Freizeit
- Beim Ausbau des Tierparkareals Bezug zur Wiese-Landschaft und zur einheimischen Tier- und Pflanzenwelt herstellen
- Erhalten und Aufwerten der noch bestehenden Landschaftsparkanlage und der naturnahen Strukturen. Vermeiden einer weiteren baulichen Verdichtung
- Gut abgestimmte Einpassung neuer Anlagen durch naturnahe Umgebungsgestaltung
- Wiederinstandstellung und Ersatzpflicht bei Eingriffen in geschützte Biotope und in Lebensräume geschützter Arten

Umsetzung

Basel:

- Beibehalten der Grünzone im Zonenplan
- Ausarbeiten eines Konzeptes in Abstimmung mit Gewässerschutz, Landschaftspark Wiese, Waldentwicklungsplan
- Anwenden der Bestimmungen des Gewässerschutzes
- Pachtverträge überprüfen und ergänzen
- Bei Neu- und Umbauten hohe Anforderung an Umgebungsgestaltung, landschaftliche Einpassung und Sichern der Korridore der Vernetzung

Koordinationsaufgabe K 10

3.12 Wegenetz: Fuss-, Wander-, Rad- und Reitwege

Die zuständigen Behörden erhalten die im Plan dargestellten Wegenetze und sorgen für die Einhaltung der bestehenden Bestimmungen. Sie berücksichtigen bei der weiteren Bewirtschaftung und beim Ausbau oder Rückbau der Netze die nachstehenden Ziele.

Ziele

- Erhalten der bestehenden Wegenetze, Fahrverbote für Motorfahrzeuge auf allen Flur- und Waldstrassen
- Reine Fuss- und Wanderwege in Naturbelag, wo nötig und möglich auch Rückbau
- Wegenetz in besonders naturnahen und empfindlichen Lebensräumen extensivieren bzw. rückbauen
- Nur wenige neue Fusswegergänzungen, besonders grenzüberschreitende
- Das Radwegenetz auf den attraktiven Hauptachsen zwischen den Gemeinden erhalten
- Gestalterische Aufwertung mehrerer Eingangsbereiche der Wiese-Landschaft; Ausgestaltung gemäss den umgebenden Gebietskategorien siehe auch Tabellen Kapitel 6.
- Leinenzwang für Hunde in der Wiese-Ebene ausser an den Wiesendämmen und –ufern prüfen

Umsetzung

Basel, Riehen:

- Anpassen Verkehrsplan Basel-Stadt, Teilplan Fuss- und Wanderwege, Netz der Hauptfussgänger-routen und der Wanderwege 1998
- Anpassen Basler Velostadtplan 1995

Weil am Rhein:

- Anpassen Plan Radwegenetz der Region 1993

Koordinationsaufgabe K 11

4. Koordinationsaufgaben (K)

Zahlreiche Aussagen des vorliegenden Landschaftsrichtplans / *Landschaftsentwicklungsplans* (LP) bedürfen der vertieften Klärung und Abstimmung der Interessen; bei einigen besteht ein aktueller Handlungsbedarf. Mehrere dieser Koordinationsaufgaben sind grenzübergreifend. Besonders dringliche Koordinationsaufgaben ohne bisher eingeleitete Konzepte oder Projekte werden mit einem Stern* bezeichnet. Die generelle Abstimmung der Zonen- bzw. Flächennutzungsplanung mit diesem Plan ist nach seiner Festsetzung selbstverständlich und wird hier nicht als Koordinationsaufgabe aufgeführt. Ebenfalls werden Massnahmen der generellen Extensivierung land- und waldwirtschaftlicher Nutzungen, die sich aus der übergeordneten Gesetzgebung (Gewässerschutz, Landwirtschaft, Wald usw.) ergeben und die über entsprechende Sachpläne umzusetzen sind, nicht als Koordinationsaufgaben genannt. Es empfiehlt sich, bei den Koordinationsaufgaben frühzeitig die privaten Schutzorganisationen einzubeziehen.

Abkürzungen: BS = Kanton Basel-Stadt, B = Basel, R = Riehen, W = Weil am Rhein, IWB = Industrielle Werke Basel, LP = Plan Landschaftspark Wiese

K1 Revitalisierung der Wiese BS

Die Wiese ist innerhalb des Planungsgebietes als Landschaftsförderungsgebiet bezeichnet. 1999 und 2000 wurden für zwei Abschnitte Revitalisierungsmassnahmen unter der Leitung des baselstädtischen Tiefbauamtes (TBA) ausgeführt. Zusätzlich bestehen zahlreiche Projektskizzen und Visionen. Bei der Revitalisierung ist dem Hochwasserschutz und der Sicherung von Grund- und Trinkwasser ausreichende Beachtung zu schenken. Eine Koordination auch über die Landesgrenze und eine Interessenabwägung zwischen Gewässerschutz, Trinkwasserschutz, Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz u.a.m. sind unerlässlich.

Beteiligte: bestehende Arbeitsgruppe unter Leitung Tiefbauamt BS, Naturschutzfachstellen, weitere Behörden, IWB, Institute

K2 Revitalisierung übriger Fliessgewässer BS / R / W

Die vielen landschaftsprägenden Kanäle (Teiche und Wührgräben) sind wertvolle Natur- und Kulturobjekte zugleich. Sie sind hervorragende Ansatzpunkte der Revitalisierung und Vernetzung. Erste erfolgreiche Projekte der Revitalisierung sind ausgeführt z.B.: Mattentraingraben im Gebiet der Landesgartenschau W oder am Otterbach B, weitere werden geprüft z.B. das MGU-Projekt im Gebiet Stellimatten. Die Revitalisierung anderer Kanäle müsste ebenfalls eingeleitet werden z.B.: am Moosgraben W, Weilmühleleich R und W oder Alter Teich R. Bei der Revitalisierung in Grundwasserschutzzonen ist der Sicherung von Grund- und Trinkwasser ausreichend Rechnung zu tragen. Eine Koordination auch über die Landesgrenze und eine Interessenabwägung zwischen Gewässerschutz, Trinkwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz u.a.m. sind unerlässlich.

Beteiligte: Tiefbau-, Gewässerschutz- und Planungsämter, weitere Behörden, besonders Naturschutzfachstellen, IWB, Forschungsteam der Universität Basel

K3 Grundwasserschutzzonen BS / R

Bestehende Fassungs- und Anreicherungsgebiete sind in der Regel auch wertvolle naturnahe Lebensräume. Mehrere wurden im LP als Naturschutzflächen bezeichnet. Sie überlagern die Grundwasserschutzzonen. Besonders die Anreicherungsgebiete und Notbrunnen sind als naturnahe Lebensräume weiter aufzuwerten. Das geplante Forschungsprojekt Stellimatten R des Geographischen Institutes, Universität Basel, kann als Pilotstudie der Auenrevitalisierung angesehen werden.

Beteiligte: Tiefbau- und Gewässerschutzämter, weitere Behörden, IWB, Naturschutzfachstellen, Forschungsteam Uni Basel, weitere Institute und Fachstellen

K4* Waldentwicklung W

Weitere grössere Aufforstungen stehen im Widerspruch zu den Zielsetzungen des LP, da die Offenheit der Wiese-Landschaft unbedingt erhalten bleiben sollte. Die geplanten Aufforstungsprojekte im Mattfeld, im Sohl und in der Erlenmatte sollten deshalb überprüft werden. Es ist zu klären, inwieweit andere gleichwertige Ersatzmassnahmen oder andere Standorte gewählt werden können.

Auch in anderen Gebieten sind inzwischen bewaldete Gebiete z.B. bei Hellerain/Tränkenmatte nachzuführen. Der Flächennutzungsplan ist anzupassen.

Beteiligte: Forst-, Planungs- und weitere Behörden, besonders Naturschutzfachstellen

K5 Ökologische Vernetzung und biologischer Gartenbau in Kleingartenarealen BS / R / W

Im Gemeindegebiet W ist die Erweiterung der Kleingartenareale Moos und Hellerain vorgesehen. Hier müssten frühzeitig entsprechende Konzepte und Regelungen erarbeitet werden, damit den ökologischen Werten Rechnung getragen wird. Die bestehenden Pläne sind zudem abzustimmen. Die Familiengartenkonzepte des Kanton Basel-Stadt könnten als Muster dienen. Die bestehenden und die noch zu entwickelnden Konzepte sind schrittweise umzusetzen.

Beteiligte: Planungsbehörden, Gartenämter, Trägervereine

K6* Aufgelassene Bahndämme, Brücken, weitere Anlagen der Deutschen Bahn B / W

Die Bahnkörper, Brückenbauwerke der Deutschen Bahn AG im Gebiet des LP zwischen Basel und Weil am Rhein haben sich nach der Einstellung des Bahnbetriebes zu wertvollen naturnahen Lebensräumen entwickelt. Teile dieser aufgelassenen Dämme sind inzwischen bewaldet. Die Widmung der Trassen, Pflege der naturnahen Lebensräume, Mitbenutzung usw. sind zu regeln.

Beteiligte: Planungs-, Forst- und weitere Behörden, besonders Naturschutzfachstellen, Deutsche Bahn AG

K7* Gebiet Otterbach W

Das bestehende Landwirtschaftsgebiet zwischen Landesgrenze, Bahndamm und Gärtnereibetrieb ist im Flächennutzungsplan als geplantes Sondergebiet für grenzüberschreitende Nutzungen ausgeschieden; im LP wird es als Landschaftsentwicklungsgebiet eingestuft. Die künftigen grenzüberschreitenden Nutzungsabsichten sind abzuklären, der Flächennutzungsplan W wäre anzupassen.

Beteiligte: Planungsbehörden, Zollverwaltungen, ev. Grundeigentümer

K8 Aufwertung oder Umwidmung von Freiflächen der Extensiverholung B / R / W

Verschiedene Gebiete sind neu als Flächen der Extensiverholung bezeichnet. Hier sollte ein allmendartiges Nebeneinander naturnaher, landwirtschaftlich extensiv genutzter Flächen und naturnaher Strukturen und extensiver Erholungsarten - ähnlich wie am Ufer der Wiese - gefördert werden. Auch die Nachnutzung der Wiesen und Freiflächen der Landesgartenschau sollte gemäss dieser Zielsetzung erfolgen. In anderen Gebieten müssten entsprechende Massnahmen entwickelt werden, z.B. im Bereich Weilstrasse/Mühlematten R und W, im Gebiet Exerzierwiese/Eglisee B.

Beteiligte: Forst- und Planungsbehörden, Stadtgärtnerei, weitere Behörden, besonders Naturschutzfachstellen, IWB

K9 Aufwertung der Eingangsbereiche zum Landschaftspark Wiese B / R / W

Mehrere Zugänge in den Landschaftspark sind heute wenig attraktiv. Sie sollten deshalb bei sich bietender Gelegenheit zu attraktiven Eingangsbereichen aufgewertet werden. Auch eine gute Wegführung und eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz sind noch zu entwickeln.

Besonders wichtige Gestaltungsbereiche sind: Eingang Tierpark Lange Erlen B, Eingang Egliseeholz B, Eingang zur Wiese im Gebiet Schlipf/Zoll/Weilstrasse R, Eingang Mattweg oberhalb Hupfer-Kiesgrube W, Eingang Moos W und Eingang im Bereich Sportzentrum Baslerstrasse W.

Beteiligte: Planungs- und weitere Behörden, besonders Tiefbauämter, Stadtgärtnerei und Grünplanungsamt Weil am Rhein, Trägervereine

K10* Konzept Ausbau Tierpark Lange Erlen B

Der Erlen-Verein Basel will den beliebten und stark besuchten Tierpark ausbauen. Ein erstes Konzept 'Tierpark 2000' des Trägervereins liegt vor. Zusätzlich bestehen Ideen, Konzeptstudien und Projektskizzen. Die weitere Entwicklung des Tierparks ist unbedingt mit den Zielen des Landschaftsparks abzustimmen. Der Ausbau muss innerhalb der festgelegten Flächen der Intensiverholung stattfinden.

Beteiligte: Planungsbehörden, Stadtgärtnerei, Forstamt beider Basel, Erlen-Verein, ev. IWB

K11 Fusswegverbindungen im Grenzbereich BS / R / W

Im Gebiet des Landschaftsparks sind die grenzüberschreitenden Wege heute noch sehr spärlich. Bei sich bietender Gelegenheit sollte das Fusswegenetz ergänzt werden. Naturschutzflächen dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden. Im LP sind folgende neue Verbindungen bezeichnet: Lange Erlen-Erlenmatte B / W, alte Mattenrainstrasse und Pfädlistrasse W und Tränkenrain R / W.

Beteiligte: Planungs-, Tiefbau-, Strassenbehörden, Zoll, Grenzpolizei, Naturschutzfachstellen

K12* Bebauungspläne und Sonderbauzonen R / W

Abgestimmt auf die Gebietskategorien und Abgrenzungen des LP sind die Bebauungspläne / Sonderbauzonen Weilmatte R und W, Schlipf R und Hellerain W zu überprüfen. Die noch bestehenden naturnahen Elemente und die Vernetzungsstrukturen sind in diesen Gebieten zu erhalten und zu sichern. Es sind Pflege- und Aufwertungsmassnahmen zu entwickeln und einzuleiten.

Beteiligte: Planungs-, Forst- und weitere Behörden, besonders Naturschutzfachstellen, ev. Trägervereine

K13 Projektausgestaltung Zollfreie Strasse nördlichster Teil BS / R / W

Zwischen Weilmühleleichen/Schlipf und der Landesgrenze nach Lörrach ist der weitere Ausbau der Zollfreien Strasse geplant. Die Führung verläuft im Gebiet Schlipf als Strassentunnel und überquert die Wiese als Brücke. Die Projektpläne der Strassenbauverwaltung Baden-Württemberg von 1991/3 enthalten kaum Aussagen zur Einpassung der Strasse sowie zur Umgestaltung und Vernetzung der naturnahen Lebensräume, zur künftigen Nutzung des Nahbereichs (Schwimmbad, Grün- und Parkanlage, Zoll, Redimensionierung Weilmatte, Wegeführungen usw.) oder zu geplanten

Beteiligte: Planungs-, Tiefbau-, Strassen- und weitere Behörden, besonders Naturschutzfachstellen, Zoll und Grenzpolizei

K14 Sicherung Vernetzung mit angrenzenden Landschafts- und Lebensräumen BS / R / W

Die Landschaft der Wiese wurde zunehmend als Landschaftsraum und Lebensraum von den angrenzenden naturbestimmten Räumen durch Verdichtung der Bauzonen, durch Strassen und Bahnlagen u.a.m. getrennt. Die wenigen noch bestehenden Verbindungen sind zu sichern bzw. beeinträchtigte Verbindungen sind bei sich bietendem Anlass wiederherzustellen und zu revitalisieren.

Beteiligte: Planungs-, Tiefbau-, Strassen- und weitere Behörden, besonders auch Naturschutzfachstellen

K 15 Ausweitung Naturschutzgebiet Hupfer-Kiesgrube Käppelin W

Der Schutz der ökologisch wertvollen Flächen im ehemaligen Grubenareal ausserhalb der heutigen Naturschutzfläche (im LP als Landschaftsschutzgebiet bezeichnet) soll mittels Ausscheidung als Naturschutzfläche (Kernzone) erfolgen. Zur Zeit prüft die Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Freiburg, ob der Bereich aufgrund seiner Wertigkeit den Status einer Naturschutzfläche erhalten kann.

Beteiligte: Planungsbehörden, Naturschutzfachstellen, TRUZ

5. Liste der Naturschutzflächen und der Schutzobjekte

Abkürzungen: B = Basel, R = Riehen, W = Weil am Rhein.

5.1 Naturschutzflächen (NF)

Basel und Riehen

- NSF 1 Entenweiher mit weiterer Umgebung (Reservat OGB) R
- NSF 2 Spittelmattweiher R
- NSF 3 Extensivstandort Habermatten R
- NSF 4 Magerwiese Breitmattenweg R
- NSF 5 Magerwiesen Hüslimatten und Auf den Breitmatten (Fassungsbereich Zone SI) R
- NSF 6 Magerwiese Kuhstelli (Fassungsbereich Zone SI) R
- NSF 7 Feuchtgebiet Eisweiher mit Teilfläche nasser Wald Wiesengriener (Wässerstelle, Zone SI) R
- NSF 8 Magerwiese Wiesenmatten (Fassungsbereich, Zone SI) R
- NSF 9 Magerwiese Vordere Stellimatten (Fassungsbereich, Zone SI) R
- NSF 10 Magerwiese Hintere Stellimatten (Fassungsbereich, Zone SI) R
- NSF 11 Nasser Wald Vordere Stellimatten (Wässerstelle, Zone SI) R
- NSF 12 Nasser Wald Hintere Stellimatten (Wässerstelle, Zone SI) R
- NSF 13 Amphibienweiher Weilmatten, 'Breitenstein' R
- NSF 14 Auenrelikt mit Gewässerlauf südlich Wiese und östlich Schiffliweiher B
- NSF 15 Bestand alter Ulmen und Eschen am Otterbach nordwestlich Eiserner Steg B

Weil am Rhein

- NSF 16 Hupfer-Kiesgrube Käppelin, Kernbereich (flächiges Naturdenkmal) W
- NSF 17 Magerwiesen und potentiell Feuchtgebiet am Tränkenrain/Weilmühleteich W

5.2 Liste der Natur-/Kulturobjekte / Natur-/Kulturdenkmäler

Objekte, die gleichzeitig Natur- und Kulturobjekte sind, werden hier nur einer Kategorie zugeordnet, aber gekennzeichnet mit NO... (KO).

Abkürzungen: B = Basel, R = Riehen, W = Weil am Rhein

Naturobjekte / Naturdenkmäler

Basel und Riehen

Fließgewässer und ihre Ufer (F):

- NO 1 Wiese mit Ufersaum, Bermen und Böschungen B und R
- NO 2 (KO) Otterbach mit Schleusenanlage B
- NO 3 (KO) Schifflweiher mit Sumpfyypressen-, Eichen-, Hainbuchen- und Erlengruppen B
- NO 4 (KO) Riehenteich mit Kleinkraftwerk, Ufermauern, Schleusenanlagen, Brücken und Geländern B
- NO 5 (KO) Neuer Teich mit Uferbestockung und Schleusenanlagen B und R
- NO 6 (KO) Mühlebach und Aubach mit Bestockung, Schleusenanlagen und Stellfallen R
- NO 7 (KO) Alter Teich mit Uferbestockung, Schleusenanlagen und Stellfallen R
- NO 8 (KO) Kleingewässer- u. Grabennetz im Brühl und beim Eisfeld teilw. mit Stellfallen R
- NO 9 Heissensteinbach und Lampibach im Schlipf R
- NO 10 (KO) Weilmühlebach im Gebiet Schlipf mit Uferbestockung und Schleusenanlagen R
- NO 11 Verbindungskanal Weilmühlebach und Wiese mit Uferbestockung R

Gehölzgruppen (G):

- NO 12 Eichengruppen Waldallmend Freiburgerstrasse Lange Erlen B
- NO 13 Drei Ulmen- u. Eichengruppen Lange Erlen südlich Otterbach / westlich Bahndamm B
- NO 14 Alte Kastaniengruppe Lange Erlen nördlich Eiserner Steg B
- NO 15 Kastanienallee Schorenweg B
- NO 16 Drei Feldgehölzgruppen (alte Eichen) südlich Pumpwerk u. Wasserwerk Egliseeholz B
- NO 17 Eichen- und Ulmengruppen westlich Schifflweiher B
- NO 18 Eichen Spittelmatweiher R
- NO 19 Lindenallee Kleinriehen-Promenade B
- NO 20 Lindenallee und Hecken Bäumlhofstrasse B und R
- NO 21 Feldgehölzreihe südlich Bäumlhof B und R
- NO 22 Roteichenreihe südlich Riehenstrasse / Äussere Baselstrasse B und R
- NO 23 Baumreihen beidseits Wiese; Wiesendammpromenaden, Mühlemattweg, Wiesengriener R
- NO 24 Ahornreihe an der Weilstrasse R
- NO 25 Baumbestand kleine Parkanlage südlich Gebäudegruppe Weilstrasse 12-16 R
- NO 26 Baumschule östlich Weilstrasse R
- NO 27 Feldgehölzgruppe nördlich Mühlebach R

Besondere, magere/trockene Standorte ausserhalb der Naturschutzflächen (M):

- NO 28 Magerwiesen beidseits Wiesendamm, an Böschungen und Bermen B und R
- NO 29 Magerwiesen im Bereich Pumpwerk und Schnellfilteranlage B
- NO 30 Magerstandorte am Bahndamm DB südlich Tierpark bis Landesgrenze B
- NO 31 Magerwiese und Rebberg Schlipf R
- NO 32 Magerweide Eglingerhof, Schlipf R
- NO 33 Ruderalstandort Alter Teich / Auf Hutzelen R
- NO 34 Terrassenkante südl. Grendelmatte, alter Baum- und reicher Geophytenbestand R

Obstbaumgärten (O):

- NO 35 Obstbaumbestand im Brühl R
- NO 36 Obstbaumbestand und Linde Spittelmatte und Spittelmatthof R
- NO 37 Obstbaumbestand Breitmatten/Mattenhof R
- NO 38 Obstbaumbestand Hutzelenweg und Auf dem Mühlebrühl R
- NO 39 Obstbaumbestand Schlipf R

Weil am Rhein

Die Biotopkartierung des Landratsamtes Lörrach ist noch nicht veröffentlicht. Mehrere Feldgehölzgruppen und Magerstandorte sind darin detailliert erfasst. Diese werden darum in dieser Liste nicht als Naturobjekte/Naturdenkmäler dargestellt. Ergänzend zur Biotopkartierung werden hier weitere Objekte als Naturobjekte aufgelistet, diese sind im einzelnen noch genauer zu kartieren:

Fließgewässer (F):

- NO 40 (KO) Weilmühleleichen, Mattraingraben, Moosgraben mit Schleusenanlagen, Stellfallen
NO 41 (KO) ehem. Wassergräben im Mattfeld mit Relikten von Stellfallen und Brückensteinen

Gehölzgruppen (G):

- NO 42 Lindenallee Zollfreie Strasse westlich Areal G 99
NO 43 Paulownienallee in Areal G 99
NO 44 Baumreihen und Baumgruppen Aktionswiese und nördlich Dreiländerpavillon G 99
NO 45 Feldgehölzgruppen im Gebiet Mattfeld, Erlenmatten
NO 46 keltischer Hain (1994)

Besondere, magere/trockene Standorte ausserhalb der Naturschutzgebiete (M):

- NO 47 zahlreiche Säume im Gebiet Mattfeld, Erlenmatten
NO 48 Magerstandorte an den Bahndämmen DB zwischen Landesgrenze und Baslerstrasse
NO 49 Magerstandorte an den Dämmen der ehemaligen Mattstrasse
NO 50 Magerstandorte im Inneren Ring der Kieslandschaft G 99
NO 51 Magerwiesen, Kies- und Pionierflächen im Landschaftsschutzgebiet Hupfer-Kiesgrube Käppelin

Obstbaumgärten (O):

- NO 52 Obstbaumgarten östlich Stadtgärtnerei und östlich Kreisstrasse
NO 53 Obstbaumreihen nördlich Hellerain

Kulturobjekte / Kulturdenkmäler

Basel und Riehen

- KO 1 DB-Brückengruppe (ca. 1910) Freiburgerstrasse B
- KO 2 Erlenparksteg (1915) nördlich Tierpark Lange Erlen B
- KO 3 DB-Brücke über die Wiese (ca. 1900), Brücken-Unterführungen nördlich Lange Erlen B
- KO 4 Eiserner Steg (1869) mit 'Zollhäuschen' B
- KO 5 Wehranlage Schliesse B
- KO 6 Reste historischer Tierparkanlage Lange Erlen (Baumbestand, Gewässer- und Wegenetz) B
- KO 7 Viaduktartige Bogenreihe DB südlich Tierpark B
- KO 8 Pumpwerk IWB Lange Erlen, altes Betriebsgebäude (1880) B
- KO 9 Pumpenhäuschen IWB (ca. 1920) in den Fassungsbereichen SI B und R
- KO 10 Bauerngut, Wohnhaus und Scheune (1764/5), Ökonomiebau (1786) Spittelmatthof R
- KO 11 Gebäudegruppe des ehemaligen Mühlebetriebes (1878-94) Weilstrasse 12, 14, 16 R
- KO 12 Altes Zollhaus (ca. 1910) an der Weilstrasse R
- KO 13 Wohnhaus (1924) Schlipfweg 22 R
- KO 14 Festhütte Eisfeld (ca. 1920) R
- KO 15 Gebäudegruppe Mattenhof (Ende 19. Jh.) Grendelgasse 77 R

Weil am Rhein

- KO 16 Umweltzentrum G 99
- KO 17 ehem. Kiesabfüllanlage, heute Ausstellungsobjekt
- KO 18 markantes Tunnelportal unter der ehem. Mattrainstrasse
- KO 19 historisches Sundgauerhaus, Ausstellungsobjekt ev. befristeter Standort

Kanton Basel-Stadt und Land Baden-Württemberg

Bereits durch Staatsverträge gesicherte Objekte: KO 20 ca. 30 alte Grenzsteine (teilw. 15 Jh., Bistum Basel und Markgrafschaft Baden) B, R und W

6. Zulässige Erholungsnutzungen in den Gebietskategorien

Hinweis: Die folgenden zwei Tabellen dienen zur Erläuterung der Gebietsunterschiede; sie können als Richtlinie für später noch verbindlich zu regelnde Festlegungen dienen.

Aktivitäten	Gebiete						
	1.1 NS	1.2 GS	2 LS	3 LF	4 A	5 G	6 I
- Natur beobachten, betrachten	●	●	●	●	●	•	•
- Wilde, ungeschützte Pflanzen und Früchte sammeln	—	—	•	•	•	—	•
- Spazieren auf Wegen	—	•	●	●	●	•	●
- Spazieren mit Hunden an der Leine	—	•	●	●	●	•	●
- Hunde frei laufen lassen	—	—	—	—	●	—	—
- Hundedressur ausserhalb der Anlagen	—	—	—	—	•	•	•
- Marschübungen der Cliquen	—	•	•	●	•	—	•
- Sitzen, ausruhen	—	—	•	●	●	•	●
- Picknick, grillieren	—	—	—	•	●	•	●
- Lagern, liegen, freies Ball spielen	—	—	—	•	●	•	•
- Drachen steigen lassen	—	—	•	•	●	—	•
- Abenteuerspiele (z.B. Waldhütten)	—	—	•	•	●	•	—
- Fischen	—	—	•	•	●	—	—
- Reiten auf Wegen	—	•	•	●	•	•	•
- Radfahren	—	•	•	●	●	•	•
- Rollschuh laufen / Inline-Skating / Rollski fahren	—	•	•	●	•	—	●
- Jogging	—	•	•	●	●	•	•
- Fitness / Vita-Parcours	—	—	—	●	•	—	●
- Orientierungslauf < 100 P.	—	•	•	●	•	—	—
- Schlittschuh laufen	—	—	—	•	●	—	●
- Baden / schwimmen	—	—	—	•	●	—	●
- Intensivsport treiben (Fussball, Leichtathletik etc.)	—	—	—	—	—	—	●
- Grossanlässe, Feste	—	—	—	•	●	•	●

- zulässig
- bedingt zulässig
- unzulässig

Gebiete

- 1.1 Naturschutzfläche (NS)
- 1.2 Grundwasserschutzzonen S1, WI (GS)
- 2 Landschaftsschutzgebiet (LS)
- 3 Landschaftsförderungsgebiet (LF)
- 4 Fläche der Extensiverholung (A)
- 5 Gebiet für Familien- u. Kleingärten, Gebiet mit Sonderbauvorschriften (G)
- 6 Fläche der Intensiverholung (Sport, Freizeit, Tierpark) (I)

Gebiete 1 bis 4 überlagern naturnahes 'Wildland', Wald, Kulturland und Gewässer

Gebiet 1.2 (Grundwasserschutzzone) überlagert Wegesysteme; weggebundene Aktivitäten sind möglich

Neue Anlagen und Bauten	Gebiete						
	1.1 NS	1.2 GS	2 LS	3 LF	4 A	5 G	6 I
- Beobachtungsstelle, Informationstafeln	•	•	•	•	•	•	●
- Weg Naturbelag	—	—	•	•	●	●	●
- Weg Hartbelag	—	—	—	—	—	—	●
- Radweg Naturbelag	—	—	—	•	—	—	●
- Radweg Hartbelag	—	—	—	—	—	—	●
- Reitweg	—	—	—	—	—	—	—
- Finnenbahn, Vita-Parcours	—	—	—	•	—	—	•
- Rastplatz, Feuerstelle	—	—	—	•	●	•	•
- Sitzbänke	—	—	—	•	•	•	●
- Spielplatz	—	—	—	—	•	•	●
- Spielwiese ohne feste Ausstattung (Rasenspiele)	—	—	—	—	●	•	•
- Festwiese, Areal für Veranstaltungen	—	—	—	—	●	•	●
- Areal für Fahrende, ethnische Minderheiten ⁽¹⁾ nur D)	—	—	—	—	—	—	• ¹⁾
- Hundeversäuberung	—	—	•	•	•	•	•
- Hundesportanlage	—	—	—	—	—	—	•
- Restaurant	—	—	—	—	—	—	●
- Bauten und Anlagen wie Hallenbad, Sportplätze	—	—	—	—	—	—	●
- Familiengärten mit und ohne Bauten	—	—	—	—	—	●	—
- Pflanzgärten ohne Bauten	—	—	—	•	—	●	—
- feste Parkplätze	—	—	—	—	—	•	•

- zulässig
 - bedingt zulässig
 - unzulässig
- Gebiete**
- 1.1 Naturschutzfläche (NS)
 - 1.2 Grundwasserschutzzonen S1, WI (GS)
 - 2 Landschaftsschutzgebiet (LS)
 - 3 Landschaftsförderungsgebiet (LF)
 - 4 Fläche der Extensiverholung (A)
 - 5 Gebiet für Familien- u. Kleingärten, Gebiet mit Sonderbauvorschriften (G)
 - 6 Fläche der Intensiverholung (Sport, Freizeit, Tierpark (I))

Gebiete 1 bis 4 überlagern naturnahes 'Wildland', Wald, Kulturland und Gewässer

Grundsatz: Rechtmässig bestehende Anlagen haben Bestandesgarantie, sofern nicht Restriktionen vorgeschlagen werden (entsprechend den Massnahmen/Empfehlung der Leitideen).

7. Kurze Umschreibung der Gebietskategorien

- **Naturschutzfläche / Naturschutzgebiet oder Naturdenkmal**
Geschützter oder schützenswerter, bestehender naturnaher oder noch aufzuwertender Lebensraum mit dem Ziel, Lebensgemeinschaften oder Biotope einheimischer Tier- und Pflanzenarten, oft seltene und besonders bedrohte Arten, zu erhalten und zu fördern.
- **Grundwasserschutzzonen S1 / Wasserschutzgebiet WI**
Bestehende rechtsgültige Fassungsgebiete mit den Tiefbrunnen sowie Anreicherungsgebiete des Grundwassers. Nur engste Schutzzonen.
- **Landschaftsschutzgebiet / Landschaftsschutzgebiet**
Geschütztes oder schützenswertes Gebiet von hoher landschaftlicher Qualität mit dem Ziel, typische Kulturlandschaftsaspekte der Teilräume, z.B. Bäche, Kanäle und Gräben, feuchte und trockene Magerwiesen, Nieder- und Mittelwälder, zu erhalten und aufzuwerten, aber auch als Lebensraum einheimischer Tier- und Pflanzenarten und als schonend nutzbarer Erlebnis- und Erholungsraum zu fördern.
- **Landschaftsförderungsgebiet / Landschaftsentwicklungsgebiet**
Gebiet von landschaftlicher Qualität mit dem Ziel, typische Aspekte des Landschaftscharakters der Teilräume, z.B. Gewässer und Gewässerufer, Magerwiesen, Feldgehölze, Wälder und Waldränder, zu erhalten und vor allem vermehrt aufzuwerten, als Lebensraum einheimischer Tier- und Pflanzenarten und als extensiv genutzter Erlebnis- und Erholungsraum.
- **Aussichtspunkt, wichtige Sichtbeziehung**
Zur Erlebbarkeit der Wiese-Landschaft freizuhaltende Aussichtslage oder Sichtachse.
- **Korridor ökologischer Vernetzung**
Zone, in der zur Verbindung naturnaher Lebensräume naturnahe Strukturen revitalisiert und besonders gefördert werden sollten, z.B. Gewässer und ihrer Ufer, Hecken und Waldränder, aufgelassene Bahndämme und Böschungen.
- **Natur-/Kulturobjekt / Natur-/Kulturdenkmal**
Geschützte oder schützenswerte Einzelobjekte oder Objektgruppen mit dem Ziel, diese zu erhalten und bei Bedarf wiederherzustellen; Naturobjekt: z.B. Baumgruppe oder Kleingewässer, Kulturobjekt: z.B. historische Anlage und Baute.
- **Fläche der Extensiverholung**
Gebiet, in dem allmendartige Erholungsaktivitäten wie Lagern, Ballspielen oder Feuermachen zulässig sind, jedoch auf die Ausstattung mit Erholungseinrichtungen ausser dem Wegenetz weitgehend verzichtet wird. Naturnahe Flächen und Strukturen herrschen vor. Die Flächen werden in der Regel extensiv land- und waldwirtschaftlich genutzt. Bei Magerwiesen kann deshalb die Erholungsnutzung zeitweise beschränkt werden.
- **Fläche der Intensiverholung**
Gebiet mit bestehenden und geplanten Sport- und Spielanlagen z.B. Rasensportfelder, Schwimmbäder, Kinderspielplätze, Ausflugsrestaurants, Tiergehege u.a.m.
- **Ökologischer Ausgleich**
Der ökologische Ausgleich soll in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungen mit Feldgehölzen, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation die Landschaftsräume aufwerten. Er bezweckt besonders Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt und der dafür erforderlichen Lebensräume.

C. Beschlüsse

Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
Gemeinderat der Gemeinde Riehen